Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 48

Artikel: Ein neues Baugesetz für den Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577526

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein neues Baugesetz für den Kanton St. Gallen.

(Th-Korr.)

Mit dem Anwachsen der Ortschaften macht sich meistens das Bedürfnis nach einer guten zweckmäßigen Bauordnung bemerkbar. Läßt sich eine Industrie nieder, die viel Personal braucht, so wachsen den Gemeinderäten kleinerer Ortschaften die Verhältnisse fast über den Kopf. In der Eile wird eine Bauordnung zusammengestellt nach dem Muster ähnlich bestellter Gemeinden, aber möglichst kurz gehalten.

Größere Gemeinwesen, wie beispielsweise die Stadt St. Gallen, Rorschach, Rheineck, Rapperswil, Straubenzell, Tablat besitzen bereits seit längerer oder kürzerer Zeit weitgehende Bestimmungen über die vorliegende Materie; aber speziell die Landgemeinden, die in den letzten Jahren oftmals die obgenannten Ueberraschungen zu kosten bekamen, haben gar keine oder dann nur ganz primitive Bauordnungen, mit denen sich in Tat und Wahrheit wenig anfangen läßt. Wer da glaubt, mit ein bis zwei Dutzend Paragraphen auszukommen, macht in Streitfällen böse Erfahrungen: Wer sich nicht auf bestimmte gesetzliche Vorschriften stützen kann, verliert bald und sicher den Boden unter den Füßen.

Im Interesse der Allgemeinheit ist es darum sehr zu begrüßen, daß ein kantonales Baugesetz erstehen soll; dasselbe liegt im Entwurf des Baudepartements (Vorsteher Herr Regierungsrat Riegg) vor und wurde den Großratsmitgliedern, Behörden und Interessenten zum Studium zugestellt. Ein fertiges Gesetz haben wir also noch nicht; aber der Entwurf dürfte bald vor den Großen Rat gelangen.

Ursprünglich war beabsichtigt, zwei Gesetze auszuarbeiten, nämlich eines für städtische, das andere für ländliche Verhältnisse. Man kam aber nach reiflichen Beratungen von diesem zweifelsohne komplizierten System ab und schuf ein Baugesetz, das nur grundlegende Bestimmungen enthalten und den Gemeinden als Richtschnur gelten sollte. Es bleibt den einzelnen Gemeinden nachher freigestellt, die eigentliche Bauordnung, jeweils den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Der vorliegende Entwurf, um auf diesen zu kommen, enthält 107 Artikel in 11 verschiedenen Abschnitten. Der erste Abschnitt handelt von Allgemeinen Bestimmungen und Baureglementen.

Wo sich die Notwendigkeit herausstellt, sind die Gemeinderäte verpflichtet, Landreglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen; nur dann erhalten sie bindende Kraft.

Artikel 5 handelt vom Heimatschutz; nach demselben sind Bauten, welche dem Dorf-, Straßen- oder Landschaftsbild zur offenbaren Unzierde gereichen würden, zu untersagen. Unter den gleichen Voraussetzungen soll auch die Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften u. dgl. verboten werden. An einzelne Straßen können höhere architektonische Anforderungen gestellt werden; künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten sollen erhalten bleiben oder bei Umbauten möglichst geschont werden.

Der zweite Abschnitt enthält Bestimmungen über Bebauungspläne. Durch den Ueberbauungsplan werden insbesondere geregelt:

1. Die neuen Straßenzüge und Wege, sowie die Korrektion bestehender Straßenlinien, mit Einschluß der Trottoiranlagen und öffentlichen Plätze.
2. Die Kanalisations- und Beleuchtungsanlagen.
3. Die Baulinien für sämtliche Straßen, Wege und Plätze, sowie für das Innere der Baublöcke (Höfe).
4. Die Höhenverhältnisse der Straßen und Plätze.
5. Die Bauart (offene oder geschlossene).

Nach der Auflagefrist von 14 Tagen sind diese Ueberbauungspläne dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. (Diese Bestimmung ist in den bisherigen Bauordnungen der vorgenannten größeren Ortschaften nicht enthalten.)

Wichtig erscheint uns Art. 18, nach welchem die Gemeinden berechtigt sind, schon vor Ausführung der öffentlichen Straßen in das für diese bestimmte Gebiet Abzugskanäle und andere Leitungen für öffentliche Unternehmungen gegen bloßen Ersatz der verursachten Schädigungen einzulegen. Wird die Straße innert 10 Jahren nicht gebaut, so muß auch das Durchleitungsrecht entschädigt werden.

Umlegung und Grenzregulierung heißt der dritte Abschnitt.

Erfreulicherweise soll derselbe Handhabe bieten, um ineinandergreifende Grundstücke, von denen keines für sich allein eine rationelle Ueberbauung zuläßt, umzulegen, sofern es die Mehrheit der Grundbesitzer, welche zugleich Eigentümer des größeren Teiles des betroffenen Bodens sind, vom Gemeinderate verlangt.

Die für die Umlegung bestimmten Grundstücke werden geometrisch aufgenommen; hierauf scheidet man das für den öffentlichen Verkehr nötige Areal aus und verteilt den Rest unter die Grundstückseigentümer in der Weise, daß jeder wieder eine Parzelle zugeschieden erhält in möglichst gleicher Lage wie das frühere Grundstück. Die Größe verhält sich zu dem nach Abzug der öffentlichen Verkehrsfläche im Blocke verbleibenden Boden wie die frühere Parzelle zu dem gesamten umgelegten Boden. Allfällige Wertdifferenzen zwischen den alten und neuen Parzellen sind in Form von Geldentschädigung auszugleichen.

Bis anhin war man gegenüber „Halsstarrigen" rein machtlos; ganze Straßenzüge und Landblöcke wurden „verhunzt" wegen einem oder wenigen Grundbesitzern, die einem Nachbar damit in der Regel noch Schaden zufügen wollten.

Vierter Abschnitt: Impropriation. Das ist das Gegenteil von Expropriation, für den Kanton St. Gallen ein ganz neuer Rechtsgrundsatz, wonach einem Privaten auf dem Zwangswege Boden zugeschätzt werden kann. Wenn eine Straße gebaut wird, können gewisse Bodenabschnitte übrig bleiben, die für sich allein nicht verwertet werden können. Nach dem Gesetz kann man diese Bodenabschnitte den Anstößern zwangsweise zuschätzen.

Fünfter Abschnitt: Zonenexpropriation. Aus Gründen feuerpolizeilicher Natur oder der öffentlichen Gesundheitspflege oder einer rationellen Quartieranlage können ganze Quartiere niedergelegt werden. Man wird diese Bestimmungen vermutlich nur dort anwenden, wo Aussicht vorhanden ist, daß durch Verkauf der neuen Grundstücke die Ausgaben gedeckt werden, oder wo die Gemeinde aus vorgenannten Gründen eine Summe einwerfen kann. Die Gemeinden haben über geeignete Unterbringung der zum Verlassen ihrer Wohnungen genötigten Familien zu sorgen.

Ueber Anlage und Ausführung der Bauten enthält der sechste Abschnitt in 39 Artikeln eine Reihe von Bestimmungen über Baulinien; Gebäudehöhe (maximal 20 m); Gebäudeabstand (minimal 6 m); Brandmauern; Anlage von Feuerstätten und Kaminen; Bedachung; Fensteröffnungen, Lage und Größe der bewohnten Räume; Innerer und äußerer Verputz und Bezug der Wohnungen; Aborte und Ableitung von Tag- und Abfallwasser. Kellerwohnungen sind nicht gestattet.

Zwischen der Vollendung des Rohbaues und der Anbringung des inneren Verputzes muß eine Frist von

einem Sommermonat, zwischen der gänzlichen Vollendung der innern Verputzarbeiten (Rohputz) an Wänden und Decken und dem Bezug bewohnbarer Räume eine solche von drei Sommermonaten liegen. Als Sommermonate gelten: Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober. Jeder der sechs übrigen Monate gilt für 1/3 Sommermonat. In besonderen Fällen kann ein früherer Bezug gestattet werden, sofern eine vollständige Austrocknung der betreffenden Räume konstatiert ist.

Siebenter Abschnitt: Aenderung und Unterhalt von bestehenden Bauten.

Bei eingreifenden Aenderungen an bestehenden Bauten kommen auch die Artikel im sechsten Abschnitt zur Anwendung. An Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche über die Baulinien hinausragen, dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keinerlei Veränderungen oder andere Arbeiten vorgenommen werden als solche, die zum Unterhalt derselben notwendig sind.

Der durch Umbauten oder Aufbauten entstehende Mehrwert muß bei einer späteren Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung fallen.

Achter Abschnitt: Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

Bei Hoch- und Tiefbauten und beim Abbruch von Gebäuden sind Maßregeln zu treffen für Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, sowie zum Schutz der Arbeiter, die im Innern des Gebäudes beschäftigt sind oder auf dem Bauplatz verkehren.

Gerüste und Werkzeuge müssen von den Gemeinderäten kontrolliert werden.

Neunter Abschnitt: Baugenehmigung und Bauaufsicht.

Bei allen Neubauten, An-, Auf- und Umbauten an bestehenden Gebäuden, bei Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften u. dgl., weiter bei Erstellung und Umänderung von Feuerstätten, Kaminen, Blitzableitern, Abtritten, Gruben, Brunnen, Einfriedigungen und Entwässerungen, sowie beim Abbruch von Gebäuden oder von Teilen solcher ist vor Beginn jeder Arbeit dem Gemeinderat Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen. Es folgen die üblichen Vorschriften über Visiere, Visieranzeigen, Einsprachefrist, Bauaufsicht während der Bauausführung, Anzeigepflicht des Bauherrn, Abbruch von solchen Gebäuden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden und bei denen eine gründliche Wiederherstellung aus technischen Gründen unmöglich ist.

Zehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen.

Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften sind Bauherr und Unternehmer verantwortlich, für die Einhaltung der im achten Abschnitt enthaltenen Vorschriften betreffend die Schutzmaßregeln bei der Bauausführung die jeweiligen Unternehmer, Arbeitgeber und Werkmeister und in Ermanglung von solchen die Arbeiter selbst.

Bußen werden in leichteren Fällen bis 150 Fr. vom Gemeinderat, in schweren Fällen (Mißachtung der Vorschriften in eigennütziger Weise) bis 1000 Fr. vom Bezirksgericht verhängt.

Ueberdies kann vom Bauherrn verlangt werden, daß auf seine Kosten die plan- und vorschriftswidrigen Bauten zu ändern, nötigenfalls zu beseitigen sind. Bei Unterlassungen oder bei Nichtachtung der im achten Abschnitt niedergelegten Vorschriften steht dem Gemeinderat der Exekutionsweg offen.

Der elfte Abschnitt enthält die üblichen Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Dem Laien und demjenigen Baumeister, der in „Spekulationsbauten" sein Heil zu finden hofft, mögen die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes etwas streng und hart vorkommen.

Die Behörden aber und vornehmlich die Baupolizeibeamten, die mit weniger ausführlichen Bauordnungen manchmal fünfe grad sein lassen müssen, werden am vorliegenden Entwurf ihre Freude haben. Das Ganze zeugt von fachmännischer, gewissenhafter Arbeit und von festem Willen, das Bauwesen im Kanton St. Gallen in gesunde Bahnen zu lenken, zum Wohle und zur Sicherheit aller Einwohner.

Wenn die beratenden Behörden an den grundlegenden Bestimmungen festhalten und nachher das Gesetz richtig gehandhabt wird, darf sich der Kanton St. Gallen zu diesem sehr wichtigen Fortschritt gratulieren.

Joh. Graber
Telephon . . . **Winterthur** Wülflingerstrasse
Best eingerichtete 1624 u
Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Cementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Cementrohrformen-Verschluss.

Ein neues Drahtgeflecht,

das wohl der nähern Beschreibung wert ist, bringt die mechanische Drahtflechterei G. Bopp, Schaffhausen-Hallau auf den Markt. Dasselbe ist unter dem Namen Hungaria-Drahtgeflecht bereits in allen Staaten Europas und Amerikas patentiert. Gegenüber den bisher bekannten Drahtgeflechten weist dasselbe bedeutende Vorteile auf; überall wo es bekannt, findet es sofort Anklang und wird daher auch mit Recht „Drahtgeflecht der Zukunft" genannt.

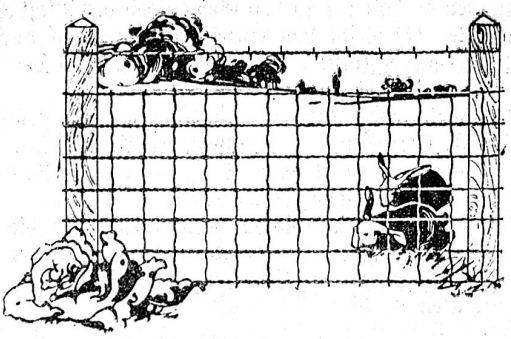

Die Vorteile desselben sind in kurzen Worten ausgedrückt folgende:

1. Obere und untere Geflechtsenden stachelig, deshalb Uebersteigen des „Hungaria"-Zaunes unmöglich.
2. Die wagrecht laufenden Drähte sind seilartig gedreht, deshalb größte Widerstandsfähigkeit.
3. Die senkrecht laufenden Drähte sind wellenförmig, deshalb ist ein Verschieben der Drähte ausgeschlossen.
4. Denkbar leichteste Montierung; jedermann kann ohne Zange oder Spannhebel dasselbe befestigen.
5. Spanndrähte und Spannschrauben sind vollständig überflüssig.
6. Wirft weder Blasen noch Bäuche, sondern ist so glatt wie eine Tafel.
7. Billigstes Geflecht der Gegenwart, wenn alle diese Vorteile in Betracht gezogen werden.

Die Geflechte finden hauptsächlich Verwendung für Einzäunungen von Gärten, Gehöften, Tennisplätzen,